

### **Verjährung SGB II Leistungen:**

Erstattungsforderungen von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit verjähren in ganz vielen Fallkonstellationen bereits in 4 Jahren und nicht erst in 30 Jahren!

Rückzahlungen in Form von Erstattungs- und Aufhebungsbescheiden von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit verjähren nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, 04.03.2021, B 11 AL 5/20 R) in ganz vielen Fallkonstellationen bereits in 4 Jahren und nicht erst in 30 Jahren, wie es viele Jobcenter oder Agenturen für Arbeit behaupten.

Die von der Agentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) erlassenen Mahnungen oder Mahnbescheide hemmen nicht die Verjährung und führen nicht dazu, dass die 4-jährige in eine 30-jährige Verjährungsfrist übergeht.

Denn für eine Verjährung der Erstattungsforderung erst in 30 Jahren ist ein zusätzlicher Bescheid (z.B. Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid) erforderlich, der aber in der Praxis von den Jobcentern oder Agenturen für Arbeit bislang selten erlassen wird.

### **Verzugszinsrechner:**

<https://www.basiszinssatz.de/zinsrechner/>